

§ 6 K-KKV

K-KKV - Kärntner Klärschlamm- und Kompostverordnung - K-KKV

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 6

Zulässige Ausbringungsmenge

(1) In Abhängigkeit von den Qualitätsklassen gemäß Anlage 1 dürfen biogene Abfallstoffe gemäß § 1 Abs 1 nur mit den maximalen Aufbringungsmengen gemäß Anlage 4 landwirtschaftlich verwertet werden. Einer Qualitätsklasse werden biogene Abfallstoffe gemäß § 1 Abs 1 dann zugerechnet, wenn kein Parameter die Grenzwerte gemäß Anlage 1 überschreitet.

(2) Soweit sich aus dem Abs 4 nichts anderes ergibt, darf im Verlauf von zwei Jahren ein biogener Abfallstoff mit einer Phosphatmenge, berechnet als Gesamt-P₂O₅ von höchstens 160 kg je ha ausgebracht werden.

(3) Landwirtschaftliche Betriebe dürfen biogene Abfallstoffe gemäß § 1 Abs 1 zur Düngung jährlich nur bis zu einem Gesamtausmaß von zwei DGVE (Dunggroßvieheinheiten gemäß WRG) je ha bewirtschafteter Fläche verwenden.

(4) Abweichend vom Abs 1 dürfen biogene Abfallstoffe in einer Menge ausgebracht werden, die erforderlich ist, um die betriebliche Nährstoffbilanz unter Berücksichtigung des betriebseigenen Düngers und zugeführter anderer Düngemittel sowie der Bewirtschaftung der Betriebsflächen auszugleichen, wenn sichergestellt ist, daß die in der Anlage 7 genannte Befrachtung des Bodens mit Schwermetallen nicht überschritten wird.

In Kraft seit 01.01.2001 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at